

**Unsere von Gottes Gnaden/ Adolph Friederichen/ Und Hans Albrechten/
Gebrüder/ Hertzogen zu Meckelnburg ... Neue Valvation und Müntzordnung :
Wornach sich ein jeder in Einnehmen und Außgeben/ in unsern Fürstenthümen
und Landen/ zu riechten wird wissen ; [Geben zu Schwerin ... den 10 Iunii. Anno
1620]**

[S.l.], 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730554295>

Druck Freier  Zugang



LB C 12.14

#

8.

Unsere von Gottes Gnaden /

Adolph Friederichen /

Vnd

Hans Albrechten / Ge-
brüder / Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu
Wenden / Coadjutoris des Stiffts Rakeburg / Graf-
fen zu Schwerin / der Lande Rostock vnd
Stargardt Herren /

Neue Valuation vnd Münz-
ordnung.

Wornach sich ein jeder in Einnehmen vnd Aufzgeben /
in vnsern Fürstenthümen vnd Landen / zu richten
wird wissen.



Gedruckt im Jahr / 1620.



LB C 12.14

Der Adolph Friedrich vnd Hans Al-
brecht Gebrüder/ von Gottes Gnaden Herz-
hogen zu Meckelnburg / Fürsten zu Wenden/
Coadjutor des Stiffts Rakeburg/ Grafen
zu Schwerin/der Lande Rostock vnd Stargardt/Herrn/
Fügen allen vnd jeden vnsern Amptleuten/ Küchmeistern/
auch denen von der Rittertschaft/ Bürgermeistern/ Rā-
then/ Richtern vnd Böigten/ in den Städten/ vnd son-
sten allen vnsern Vnterthanen vnd Verwandten/auch in
gemein allen denjenigen/ so in vnserm Fürstenthumb vnd
Landen ihre Gewerbe/ Rauffmanschaft/ Handel vnd
Wandel/ zu Wasser vnd Lande treiben/ nebenst zu ent-
bietung Vnsers gnedigen Grusses hiemit zu wissen/ daß
Wir außser allem zweiffel sehen/ Ihr werdet eine geraume
zeit hero in gesamt vnd sonders / nicht ohn grossen ew-
ren schaden vnd Nachtheil im Wercke erspüret vnd be-
funden haben/ welcher gestalt durch etliche Diebische
Münzer/ vnd Münzverfelscher/ Land: vnd Städte bes-
schmeißer/ Wechseler/ Außführer/ Außkipper vnd Auß-
wipper/ vnd dergleichen aller guten Münzen vnd Münz-
ordnungen/ vnd des gemeinen besten Erzhfeinde/ ihres
Privat Nutzen vnd Vorthails halber/ das so gantz vhralt-
tes vñ hohes Regalisches Münzwerck/ dermassen in gros-
sen despect, schendlichen Mißbrauch vnd confusion ge-
bracht/ daß darauß nunmehr/ wider alle Reichs vnd
Greißverfassungen/ Erbar: vnd Billigkeit/ eine merca-
tur vnd newer modus acquirendi gemacht/ die da wieder

auff Reichs: Greiß: vnd probation Tagen / gemachte
vnd publicirte heilsame Ordnunge vnd Edicta / gantzlich
hindan gesetzt / die gute Münze in Diegel gestossen / vmb
geschmelzet / vnd an derer stath / andere lose / leichte Sorten
ausgefertigt / vnd hin vnd wider eingeschoben / vnd dar
durch nicht allein die grobe Gold. vnd Silberne Münze /
sondern auch alle Wahren / derer ein jeglicher / bevorab die
Armuth / täglich benötiget / auff ein hohes gesteyert / da
entgegen alle Intraden / Renten / Zinsen vnd Hebungen
mercklich / vnd fast den halben theil geschmälert vnd ver
ringert / auff die Reichsthaler / der selben ehrhöhung nach /
Jährlich doppelte / sa höhere Zinse gewachsen / vnd dadurch
viel Debitores vmb Erb vnd Guth / vnd in die eufferste
Vngelegenheit gebracht vnd gestürzet.

Ob nun wol auff allen dieses löblichen Nieder Säch
sichen Greißes deswegen vorgewesenen Greiß: vnd
probation Tagen dawider heilsame verfassungen / bis zu
einem allgemeinen Reichschluß beliebet vnd publicieret /
Wir auch was zu derselben Execution vnd vollstrec
kung nötig / an Vns nicht ermangeln lassen / gestalt
sam Vnsere darüber in offenen Druck außgangene un
terschiedliche Edicta klärlich besagen. Ferner auch / Wir
Adolph Friederich / Vnsern gewesenen vngetrewen Münz
meister / zu testierung vnsers dissens vnd nicht gehelens /
auff erholten Rath der Rechtsgelahrten / seinem verdien
ste nach / andern zum schrecken vnd Exempel justificiren
lassen / vnd nicht allein alle benachbarte Fürsten vnd Stän
de / zu

LB C 12.14

de / zu einer allgemeinen Consultation vnd Zusammense-
hung / wie etwan nur interimssweise diesem Lande vnd
Leuten / so hochschädlichem / vnd mehr vnd mehr täglich
wachsendem Vbel vnd Beschwerden zu remedieren /
so Schrift- so Mündlich ersucht / sondern auch das Werck
so weit getrieben / daß Wir vns mit etlichen benachbarten
Fürsten / vnd den beyden Erbaren Städten / Lübeck vnd
Hamburg / im Junio des abgewichenen 1619. Jahres / ei-
nes communication Tages in der Stadt Lüneburg ver-
einbaret / vnd daselbst auff die von Vns proponierte Ca-
pita / von allerhand Mitteln vnd Remedijs / deliberirer /
auch endlich zwischen Vns / vnd gedachten Städten / eine
vnrorgreifliche Eventualvergleichung verassen / vnd zu
Papiet bringen lassen / der gentslichen hoffnung vnd zu-
versicht / es würden alle / oder auch nur die Benachbarte
Greiß Stände / das Werck mit angreifen / vnd entweder
solche vergleichung mitbelieben / oder auch ihres gemüths
Meynung / zu einem andern vnd bessern remedio eröff-
nen / Inmassen Wir dann zu dem ende dieselbe Vergle-
chung / an vnterschiedliche örther abgeschicket / vnd an
Vnser Trewenferigen Bemühunge nichts / auch auff den
hernacher zu Lüneburg vnd Braunschweig gehaltenen
Greiß Tagen / erwinden lassen: So hat doch alles nicht
hafften vnd helffen wollen / Sondern inmittelst dis ma-
lum publicum nach vnd nach täglich zugenommen. Vnd
weil dann bey diesem so hoch betrübten vnd gefehrlichen
Zustande / im ganzen Römischen Reich / Vnserm geliebten

A iij

Vater

Vaterlande / fast kein remedium / durch einen allgemeynen Reichs: oder Creißschluß zu hoffen.

Als haben Wir beyder seits auß Lands Fürst. vnd Väterlichen affection gegen Vnsere Vnterthanen/ vund dem gemeinen besten/ mit den Erbaren Städten/ Lübeck/ Bremen vnd Hamburg/ Vns einer Vensammenkunfft in Vnser Erbunterthenigen Stadt Wismar/ jüngsthin im Januario verglichen / daselbst obgedachte Eventual vergleichung reassumiret / vund wie dieselbige bestendig zu effectuiren vund zu practisieren / communication gehalten/ auch auff eine gewisse Meinung so weit geschlossen / das alsbald darauff in der Stadt Lübeck eine beständige Valuation/ durch eines ieglichen darzu abgefertigten Wardeyen/ gemacht vnd abgefasset / vnd jüngsthin den 6. Aprilis daselbst das ganze Werck / vermittelst Göttlicher verleiung / vnd e. n. helligem Schluß vollenzogen / vund nach nachgesetzte Interims / vnd der Röm: Känser: auch zu Hungarn vnd Böhmen Königlichen Manest. Vnsere ablergnedigsten Herrn/ wie auch andern Fürsten vnd Ständen dieses löblichen Niedersächsischen Craiffes / vnd vordreiffliche Valuation vnd Münzordnung beliebet / vund dieselbe in offenen Druck zu menniglichs wissenschafft vnd schuldiger observantz zu publicieren / vor gut vnd rathsam erachtet.

Sezen vnd wollen demnach / das nachspecificierte grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / Jedoch welche im gehalt an Schrot vnd Korn/ den Reichs Münzordnungen

LB C 12.14

tungen vnd Edicten gemess/ in Unserm gankhen Fürstenthumb vnd Landen/ höher nicht/ dann in nachfolgende preiß vnd werth außgegeben vnd empfangen werden solle.

Als die Guldene Münz.

Ein	[Rosenobel vor	----	7. fl. 16. s.
		Engellotte vor	----	4. fl. 20. s.
		Ducat vor	----	3. fl. 4. s.
		Goldgülden vor	----	2. fl. 10. s.

Die Silberne Münz.

Ein	[Reichshaler vor	---	2. fl.
		Philips oder dicke Thaler	2. fl. 3. s.	
		Real von Achten vor	----	1. fl. 22. s.
		Reichsgülden Thaler vor	----	1. fl. 18. s.
	[Marktstücke vor	----	1. fl. 8. s.

Die übrige grobe Guldene vnd Silberne Münzsorten / so viel derselben dieses orths in der Einnahme vnd außgabe/gänge vnd gebe seyn/vnd mangelhafte befunden/ sollen zu männiglichs nachrichtung in einen Abdruck gebracht/ in kurzen auch öffentlich angeschlagen / vnd nicht anders / als wie sie nach den guten vollgültigen Sorten valviret vnd gesehet/ angenommen vnd empfangen werden.

Anlangend die kleine Münzsorten / vnd sonderlich die doppelte Schillinge/ weil befunden/ daß/ wie solche eines vngleiches Schlages vnd Gepreges/ also auch vngleiches gehalts an Schrot seyn :

So ord.

So ordnen Wir/ daß dieselbe/derer 24. einen Reichs-
thaler zu 2. se. an Schrot vnd Korn werth seyn/von Un-
sern Münzmeistern (mit nichten aber bey Leibes Strafs-
se von jenniger Privat Person) durch einen Stempel mit
vnserm Wapen gezeichnet/vnd in einzeln Einnahmen vnd
Ausgaben frey passieret. Die aber/so mit Unserem oder
auch Unserer vereinigten Wapen nicht gestempelt / was
Werths vnd Gehalts die auch seyn/allein durchs Gewicht
vnd nicht anders (ausgenommen der selben Handmünze/
so wie hernach folget / von Uns vnd Unsern Correspon-
dierenden / mit einem besondern Abzeichen zu münzen/
vnd einzeln außzugeben beliebet) eingehoben vnd außge-
zahlet werden sollen/vnd danebenst einem jeden hiemit frey
gelassen seyn / solche durchs Gewicht empfangene Mün-
ze/auff Unsere verordnete Wechseleyen zu bringen/vnnd
sich deren gegen empfangung der Vollwichtigen oder Ge-
stempelten/ ohn jenig Aufgeld/loßzumachen.

Wie viel aber 100. fl. biß zum halben Gulden/oder
100. Marck Lübisck / biß zur halben Marck an doppeln
Schillingen / nach dem Gewichte haben vnd außtragen
sollen / solches giebet einem jeden zu mehrer seiner

Nachrichtunge folgende Specification
zuvernehmen,



Aufrecho

LB C 12.14



Aufrechnung der Doppel Schilling/ an Gulden vnd Gewicht.

Gulden.	Pfundt.	Loth.	Quentin.	Orth.
100.	S.	24.	2.	$\frac{3}{8}$
90.	S.	6.	1.	1.
80.	4.	19.	2.	$2\frac{1}{2}$
70.	4.	1.	0.	$3\frac{7}{16}$
60.	3.	14.	2.	$3\frac{7}{16}$
50.	2.	28.	1.	$\frac{3}{8}$
40.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
30.	1.	23.	1.	$1\frac{1}{4}$
20.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{4}$
10.	0.	18.	1.	$2\frac{1}{4}$
5.	0.	9.	0.	$3\frac{3}{4}$
4.	0.	7.	1.	$1\frac{1}{4}$
3.	0.	5.	2.	$0\frac{10}{12}$
2.	0.	3.	2.	$2\frac{1}{4}$
1.	0.	1.	3.	1.
$\frac{1}{2}$	0.	0.	3.	$2\frac{1}{2}$

B

Aufrech.



Aufrechnung der Doppel Schilling/ an Marken Lübisck vnnnd Gewicht.

Mark L.	Pfundt.	Loth.	Quentlin.	Orth.
100.	3.	27.	0.	$0\frac{1}{4}$
90.	3.	14.	2.	$3\frac{1}{2}$
80.	3.	2.	1.	3.
70.	2.	22.	0.	$2\frac{1}{8}$
60.	2.	9.	3.	$1\frac{1}{4}$
50.	1.	29.	2.	$\frac{1}{4}$
40.	1.	17.	0.	$3\frac{1}{2}$
30.	1.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
20.	0.	24.	2.	$1\frac{1}{2}$
10.	0.	12.	1.	$\frac{1}{2}$
5.	0.	6.	0.	$2\frac{1}{4}$
4.	0.	4.	3.	$2\frac{1}{2}$
3.	0.	3.	2.	$3\frac{1}{8}$
2.	0.	2.	1.	$3\frac{1}{4}$
1.	0.	1.	0.	$3\frac{1}{4}$
$\frac{1}{2}$	0.	0.	2.	$1\frac{1}{2}$



Es sollen

LB C 12.14

Es sollen aber auff beschehene gesamppte einhellige Beliebung/
alle Dennemärckische vnd Reinfeldische Doppelte vnd Einfache
Schilling vnd Sechslinge/ weil dieselbige bey gehaltenen Valva-
tion an Reichs Korn zu gering befunden/auch alle andere inn vnd
außländische kleine Münzsorten/ jetzige vnd künfftige/ die des Hei-
ligen Reichs Korn nicht gemess / hiemit gänglich abgeschaffet vnd
verbotten seyn / auch dofern hinfüro über kurz oder lang einige ne-
we grobe oder kleine Münzsorten eingeschoben werden wolten /
von einem jeden/ dem sie zu handen kommen/ Unseren darzu Depu-
tirten zu gebühlicher Wardierung unverzüglich übergeben / ders-
selbigen Valvation vnd proba erwartet / vnd inmittelft andere
mehr dergleichen nicht eingenommen noch außgegeben werden.

Betreffend die Silbergroßchen/ Schreckenberger vnd Dreyer/
lassen Wir es bey Unserm jüngsten publicirten Edict / also/ dasß
dieselbige gänglich sollen abgeschaffet seyn vnd bleiben/ schlechter
dinge noch an jeso bewenden: Wollen auch solches seines wörtli-
chen Inhalts anhero erwiedert vnd renoviret haben.

Damit aber auch an kleinem Handgelde zur täglichen Auf-
gabe kein mangel vorfalle / So wollen Wir nicht allein Doppelt
Schillinge / sondern auch eine benandte Summa an einfachen
Schillingen/ Sechslingen vnd Dreylingen/ oder Witten/ Jedoch
alle nach des Reichs Schrot vnd Korn/ der Valvation des Reichs
thalers zu 2. Gulden gemess / fürdersambst münzen/ vnd zum ab-
zeichen vnd männiglichs nachrichtung / die Doppelschilling mit
24. die Schillinge mit 48. die Sechsling mit 96. die Dreyling
oder Witten mit 192. Lateinischen Ziiffern prägen lassen / dero
dann ein Jeglicher / so derselben bedürfftig / nach Notdurfft auff
Unsern Münzstätten vor die gebühr mächtig seyn soll.

Den Silberkauff anlangend/ soll derselbe Uns/ vnd den jeni-
gen / welche Wir darzu verordnet / imgleichen auch obgedachter
Wechsel (jedoch ohn einiges Aufgeld/ Geschenk oder Gabe/ nur
dem armen Manne/ vnd zu besser forsetzung dieses ganzen Wercks

zu nutz vnd gute) allein verbleiben. Den Privat Persohnen aber
beydes (ohne so viel den Silberkauff betrifft außgenommen / was
ein jeder zu seiner eignen Notdurfft vnd gebrauch / arch die Gold-
schmiede zu fortsetzung ihres Handwercks benötigt) hiemit gentslich
verbotten / vnnnd danebenst den Goldschmieden vnd verordneten
Wechselern / bey ihren Eyden vnd Pfflichten / vnd ernstler willkürli-
cher Straffe aufferleget seyn / sich darunter keines vnterschleiffs zu
gebrauchen / auch das Silber höher nicht / dann nach letztgesagtem
Valor des Reichsthalers zu 2. fl. als vor die Marcck fein / zu 16.
Loth 16. Guldten 16. ß. thut das Loth 25. Schilling. Vor die
Marcck Werck Silber weiß / zu 14. Loth 14. fl. 16. ß. thut das Loth
22. Schilling. Vor die Marcck übergüldet Werck Silber / 16. fl.
thut das Loth 1. fl. im einkauff bezahlet werden.

Die vollnstreckung dieses ganzen Wercks anlangend / ist Un-
sere ernste Meinung vnd Befehlig / das nicht allein in specie wider
die jenigen / welche in den vornehmen Gewerb vnd Handel / auch
andern Städten / gegen die Franckfurter / Leipziger / auch andere
Messen vnd Vmbschläge / wie auch / wann in den Seestädten die
Schiffe vnd Floten in andere Königreiche vnd Lande abfahren
wollen / sich der häufigen auffwechselung der harten Reichsthaler /
vnd ander groben Münze / ihres vorthails vnd genießes des Auf-
gelds halber / von denen / so derselben benötiget / beflüssigen / vnd
dardurch mercklich den Aufwachs der harten Reichsthaler / vnnnd
ander groben Sorten caufiren vnd fortsetzen / Sondern auch wider
alle andere solche Finanzker vnd Eigennützigte Aufwechseler / Wie
auch insonderheit die Auführer der groben vnd gültigen Mün-
ze / Goldt oder Silbers / vermünket oder vnvermünket / auff die
Münzstätten / oder anders wohin / ihren Vorthail vnd Gewinnß
durch die Wechseley darmit zu treiben / Auch die Aufkipperer vnd
Aufwippere / Zerbrecher vñ Granalierer der guten gerechten Mün-
ze / durch Unsere darzu insonderheit bey allen Embtern / Städte
ten / Flecken / Zöllen / vnd Pässen / zu Wasser vnd Lande / bestallete vnd
beeydigte

LB C 12.14

beeypdigte Observatores, Inquisitores, vnd Executores, fleissige
Auffacht gegeben/ Inquisition angestellet/ auch / wann genugsam
indicia, wider obgedachte verbottene Auffführunge verhanden/
die Kasten vnd Packen eröffnet vnd besichtigt/ vñ wider die Übertre-
tetter / nach einhalt der Reichs- vnd Creiß Edicten, welche hiez
mit erholet vnd ernewert sein sollen/ auch mit nach gefassten Poenen
vnnachlässig procediren vnd verfahren / auch diejenige vnser
Vnterthanen / sie seyn auch wer sie wollen / welche sich zu ver-
pachtung der Münze / vnd dergleichen eigennützigem Handel /
Betrug/ vnd Mercatur, biß anhero in vnd aufferhalb Vnser/ vnd
Vnser correspondierenden Vortmessigkeit vnd Gebiete/ gebraue-
chen lassen/ oder auch in künsttliche noch gebrauchten lassen werden /
in Vnserm Fürstenthumb/ Landen/ Städten vñ Gebieten /
(So lange Sie darbey bleiben vnd verharren) vmb vermeidunge
allerhandt nachdencklichen hochschädlichen Consequentien, kei-
nes weges geduldet noch gelitten/ Sondern hiermit gänzlich ban-
disieret, ferner auch auff vnserer Münzmeister vnd Wardeyen/
Handel vnd Wandel/ vnd daß sie in ihrem Ampte ehrlich vnd ge-
trewlich/ vnd ohne jennigen Verweiß sich verhalten/ scharffe Auff-
sicht gegeben / vnd zum fleissigsten inquisition angestellet/ auch
hinfüro von Vnsern Wardeyen / alle vnd jede einkommende neu-
we vnd verdächtige Münzsorten/ alle Monat auffgezogen/ vnd ge-
trewes fleisses probieret, vnd zum fall dieselbe an Korn vnrichtig
befunden / solches ohn verlengt / Vns/ damit Wir es an Vnse-
re correspondirende zu gebührlicher gesambter Anordnung ge-
langen lassen mügen/ vermeldet werden solle.

Gebieten vnd befehlen nun hierauff allen vnd jeden vnsern
Amptleuten/ Berwaltern/ Ruchmeistern/ Völgten/ Schulte-
heissen / vnd andern Befehlichhabern / insonderheit auch den
Landt Einspennigern/ vnd denselben/ welche Wir/ wie obgedacht/
zu Observatorn, Inquisitorn vnd Executorn dieses ganzen

Werde verordnet/ vnd dann auch Bürgermeistern vnd Rath/ auch
Richtern vnd Voigten in Vnsern Städten vnd Flecken / vnd in
gesambt allen andern/ sie seyn Vnsere geschworne Vnterthanen/
Diener vnd Bürgere/ auch in Vnsern Fürstenthumb vnd Landen/
Städten vnd Gebieth / Einwohnere / Frembdlinge / Factorn/
Handels vnd Kauffleute / was Nation / Wesens vnd Standes
sie wollen/ daß sie in gesambt/ vnd ein jeglicher besonders/ bey den
Eydern vnd Pflichten/ damit Vnsere Vnterthanen Vns verwande/
in gemein aber bey hernachgesetzter Poen / vber diesem Vnsern
Edict vnd Münzordnunge/ dessen Buchstablichen Einhalts nach/
streiff fest vnd bestendig halten/ auff die Verbrecher vnd Vbertres-
ter/ sie seyn auß/ oder einheimische / gute fleissige auffacht/ vnd ein-
wachendes Auge/ durch sich vnd andere / heimlich vnd öffentlich /
sonderlich auff allen Landtstrassen / Zöllnen vnd Pässen / zu Was-
ser vnd Lande haben vnd halten/ dieselbe vngeschewet melden vnd
anzeigen/ auch da nötig/ vnd sie allhie im Lande nicht gnugsam ge-
fessen/ re & corpore arrestiren / vnd von allem schleunigen Bes-
richt/ zu Vnsere weiter gesambten Anordnunge verschlossen ein-
schicken / mit der außdrücklichen Commination vnd Erklärung/
dofern ein oder ander sich hicunter seumig vñ hinlessig bezeige/ oder
jenigen Vnterschleiff vnd partiten gebrauchen wird / daß dersel-
bige dem Verbrecher gleich geachtet vnd gehalten / Vnd so wol
wider sie vnd die muthwillige vorsehliche Delinquenten/ es gesche-
he solches durch sich/ oder andere / vnter was schein vnd prætext
es immer wolle/ entweder ins gemein/ oder wider den eine oder an-
dern Punct dieses Vnsers Edicts / nach gestalt der Sachen vnd
beschaffene Verbrechenung / ohne jenigen respect / conniventz
vnd ansehen der Persohnen/ entweder mit gebührender Geldbusse/
oder Thurmstraffen/ oder confiscation/ so wol der Gelder/ damit
legen diese Vnsere Ordnunge vnd Edict gehandelt/ als Jhrer als
ler / oder theils Haab vnd Güter / oder ewiger incarceration/
Landverweisung/ entsetzung jhrer Ehren vnd Standes/ oder auch
nach bee

LB C 12.14

nach befindung Leibs vnd Lebens Straffe/ohn jennigen weitleuff-
tigen Proceß vnd Auffenthalt verfahren. Vnd dofern der Ver-
brecher außgetreten vnd entwichen/schleunig/ nebenst zuthun Vn-
serer mitvereinigten verfolget/ wieder die gehorsame vnd fleißige
observatores aber / solches in Gnaden erkande / den Anzeigern
zum recompens / der dritte oder vierdte theil des confiscirten
Guts/nach gestalt der Summen / vnweigerlich gefolget/deswegen
inen nichts verweißlich oder vnerbares auffgeruckt oder beygemes-
sen/auch ihre Nahme in geheim vnd verschwiegen gehalten/Ferner
auch alle dejenige / darauff einiger bestendiger Verdacht / daß sie
wieder dieses Vnser Mandat in einem oder andern stücke gestreift
vnd gehandelt/seyn vnd kommen möchte/von obgedachten Vnsern
Observatorn vnd Executorn/mit ihrem Cörperlichen Eydt sich
zu purgieren angehalten/oder in verbleibung dessen/auff jeden ver-
würcten Punct/mit obaufgedruckten Poenen ernst vnd vnnachs-
lassig gestrafft werden soll.

Vnd damit sich niemand einiges obereilens zu beschweren / so
soll die Execution biß auff S. Johannis Tag / hiemit außgesetzt
seyn/vnd alsdann erstlich ihre Krafft vnd Wirkunge haben vnd er-
reichen. Vnd wie hieran vnser ernster Wille vnd Meinung ge-
schicht / Also wird sich auch ein jeglicher / so lieb ihm ist jetzt ange-
deutete Straffe/vnaufbleiblich zu vermeiden / darnach genzlich zu
achten vnd zu richten wissen. Geben zu Schwerin vnter
Vnsern auffgedruckten Fürstlichen Secreten den
10 Junij. Anno 1620.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or letter.

LB C 12.14

1711

1815

LB C 12.14

beeidigte Observatores, Inquisi-
tuffacht gegeben/ Inquisition an-
me inditia, wider obgedachte verbe-
die Kaffen vnd Packen eröffnet vnt-
treter / nach einhalt der Reichs-
mit erholet vnd ernewert sein sollen
vnnachlässig procediren vnd ve-
Unterthanen / sie seyn auch we-
pachtunge der Münze / vnd derg-
Betrug/ vnd Mercatur, bis anhe-
Vnsere correspondierenden Voet-
chen lassen/ oder auch in künsttliche
in Vnsere Fürstenthumb / Lan-
(So lange Sie darbey bleiben v-
allerhandt nachdencklichen hochsch-
nes weges geduldet noch gelitten/
disieret, ferner auch auff vnsere
Handel vnd Wandel/ vnd das si-
trewlich/ vnd ohne jennigen Vern-
sichte gegeben / vnd zum fleissigste
hinfüro von Vnsere Wardeyen
we vnd verdächtige Münzsorten/
trewes fleisses probieret, vnd zu
befunden / solches ohn verlengte
re correspondirende zu gebühr-
langen lassen mügen/ vermeldet w-

Gebieten vnd befehlen nun
Amptleuten/ Berwaltern/ K-
heissen / vnd andern Befehlich-
Landt Einspennigern/ vnd densell-
zu Observatorn, Inquisitorn

xecutores, fleissige
h / wann genugsas
hrunge verhanden/
on wider die Ober-
iäten, welche hiez-
ch gefasteten Poenen
ch die jenige vnsere
welche sich zu ver-
unüzigem Handel/
erhalb Vnsere/ vnd
Gebiete/ gebrauc-
hen lassen werden/
en vnnnd Gebieten/
) omb vermeidunge
nsequentien, leis-
ermit gänzlich ban-
ter vnd Wardeyen/
mpte ehrlich vnd geo-
alten/ scharffe Auff-
n angestellet/ auch
de einkommende neo-
auffgezogen/ vnd geo-
e an Korn vnrichtig
it Wir es an Vnsere
ster Anordnung ges-

n vnd seden vnsere
Vöigtten/ Schulte
sonderheit auch den
Vir/ wie obgedachte/
atorn dieses ganzen
Wercks

